

Dienstleistungen Detailseite

Abbrennen von Feuerwerken

Grundsätzlich gilt:

- Das Abbrennen von Feuerwerken im Freien ist bewilligungspflichtig
- Das bewilligungsfreie Abbrennen ist am 31. Dezember und 1. August erlaubt
- Bewilligungen für das Abfeuern von Feuerwerken erteilt die Ortspolizeibehörde
- Gesuche müssen mindestens 2 Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Präsidialabteilung eingereicht werden

Zuständige Abteilung

Ortspolizei